



Bezirksregierung Arnsberg

Geschäftsstelle des Regionalrates

E-Mail-Adresse: geschaeftsstelle.regionalrat@bra.nrw.de

Tel.: 02931/82-2341, 2324 od. 2306

Fax.: 02931/82-3427 od. 40495

Regionalratssitzung am:	09.03.2005	Vorlage:14/01/05	
Vorberatung in:	PK..... <input checked="" type="checkbox"/>	SK..... <input type="checkbox"/>	VK..... <input type="checkbox"/>
TOP: 19	16. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes, Teilabschnitt Dortmund - östlicher Teil – (HSK/SO) im Bereich der Stadt Geseke – Regionalplanerische Sicherung des Folgenutzungskonzepts für den Kalksteinabbau - Aufstellungsbeschluss		
Berichterstatlerin:	AD'in Geiß-Netthöfel		
Bearbeiter/in:	ORBR Wegmann		

Beschlussvorschlag:

Der Regionalrat weist die nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen, welche sich gegen die 16. Änderung des GEP TA OB DO-OST (HSK/SO) richten, zurück und stellt die Änderung entsprechend dieser Vorlage auf.

Begründung:

1. Anlass und Gegenstand der Änderung

Durch die vorliegende 16. Änderung des GEP TA OB DO – Ost (HSK/SO) soll das unter Federführung der Stadt Geseke und unter Mitwirkung der Bezirksregierung Arnsberg sowie aller maßgeblichen Fachbehörden, der Naturschutzverbände, der Zementindustrie und weiterer gesellschaftlicher Gruppen erarbeitete "Folgenutzungskonzept für den Kalksteinabbau in Geseke" auch regionalplanerisch gesichert werden.

Bezüglich weiterer Angaben zum Anlass und zum Inhalt der Änderung sowie zu den landesplanerischen Vorgaben wird auf die Vorlage 10/01/04 verwiesen.

2. Ergebnis des Verfahrens und der Erörterung

Mit Beschluss des Regionalrates vom 25. März 2004 wurde das Erarbeitungsverfahren eingeleitet (vgl. Vorlage 10/01/04). Neben der Einleitung des Verfahrens hatte der Regionalrat ergänzend Folgendes beschlossen:

Im weiteren Verfahren soll insbesondere beachtet werden, dass

- keine Inanspruchnahme der FFH-Flächen stattfindet,
- eine klare Grenzziehung des Abgrabungsbereiches und
- eine klare Darstellung des GIB sichergestellt sind.

Innerhalb einer 3-monatigen Beteiligungsfrist wurden Bedenken und Anregungen sowie Hinweise zu den o.a. Planungen vorgebracht.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden von der Bezirksregierung zusammengestellt, ausgewertet und mit einem Ausgleichsvorschlag versehen.

Wie aus der in der **Anlage 3** beigefügten Zusammenstellung ersichtlich wird, haben sich die meisten Beteiligten, welche Bedenken und Anregungen vorgebracht haben, schriftlich mit den Ausgleichsvorschlägen einverstanden erklärt. Am 15. Dezember 2004 wurden die auf diesem Wege nicht ausgeräumten Bedenken mit den Beteiligten gem. § 15 Abs. 2 LPIG erörtert. Ziel der Erörterung war es, einen Ausgleich der Meinungen zu erzielen.

Zusammenfassend bleibt als Ergebnis der Erörterung festzuhalten, dass zwar für den überwiegenden Teil der Anregungen und Bedenken ein Ausgleich der Meinungen erzielt werden konnte. Allerdings konnte in einem wesentlichen Punkt des Verfahrens keine Einigung zwischen den Naturschutzverbänden und den anderen Beteiligten erreicht werden.

Als Ergebnis der Erörterung ergeben sich einvernehmlich folgende Änderungen der zeichnerischen Darstellung gegenüber der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses ([Anlage 1](#)):

- a) Der Abgrabungsbereich "West" wird gestrichen. Gleiches gilt für den dort als Nachfolgenutzung dargestellten BSN. Nach den Ausführungen des Folgenutzungskonzeptes wird die Fläche des Abgrabungsbereichs "West" in den nächsten 25 Jahren nicht für die Rohstoffgewinnung benötigt. In Umsetzung des Folgenutzungskonzeptes kann sie deshalb als Abgrabungsbereich entfallen. Stattdessen ist dieser Bereich in der Reservegebietskarte als Reservegebiet ausgewiesen worden (vgl. [Anlage 2](#)).
- b) Der GIB westlich der L 549 wird erweitert. Die dort bestehenden Werksanlagen der Firmen Dyckerhoff (Werk Fortuna) und Anneliese (Werk Milke) werden als Bereiche für standortgebundene Anlagen dargestellt. Aufgrund der bereits in der im Kapitel 2.5 der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss geschilderten Problematik der Entwicklung von Gewerbeflächen in Steinbrüchen werden die Flächen des nördlichen Bereichs des Steinbruchs "Kohle Süd" nicht auf den Bedarf der Stadt Geseke angerechnet. Als Folge der GIB-Darstellung ergibt sich die Rücknahme der Grenze des Abgrabungsbereiches.
- c) Die Grenze des Abgrabungsbereichs "Süd" wird im Südwesten zurückgenommen. Gleiches gilt für den dort als Nachfolgenutzung dargestellten BSN. Die neue Grenzziehung erfolgt in Umsetzung des Folgenutzungskonzeptes und orientiert sich an den Flächen, die innerhalb der nächsten 25 Jahre abgebaut werden sollen. Die Darstellung des BSN zur Folgenutzung folgt dieser Abgrenzung.

Als weiteres Ergebnis der Erörterung wird die Karte der Reservegebiete für den Abbau nichtenergetischer Bodenschätze um die räumliche Grenze des Folgenutzungskonzeptes erweitert.

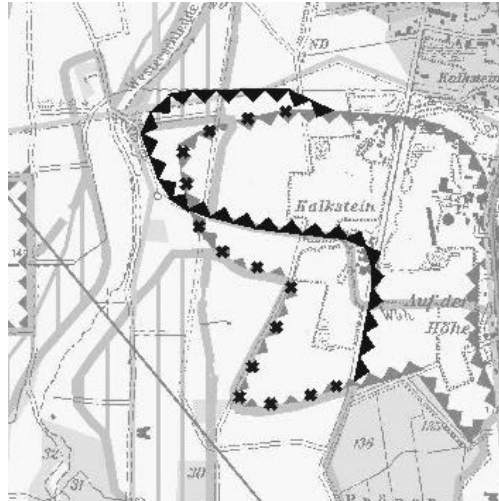
3. Bedenken und Anregungen, zu denen kein Meinungsausgleich erzielt werden konnte

Die Naturschutzverbände hatten im Rahmen des Beteiligungsverfahrens Bedenken und Anregungen vorgetragen (siehe [Anlage 3](#)). Während des Erörterungstermins konnten zwar

insbesondere die Bedenken, welche die Darstellung der Folgenutzung "Gewerbe" betrafen, ausgeräumt werden. Keine Einigung konnte jedoch über die Grenzziehung im Nordwesten des Abgrabungsbereichs "Süd" erzielt werden.

Mit diesem Bereich befassen sich sowohl die Anregung 0001 der IHK als auch die Anregungen 0001, 0004 und 0005 der Naturschutzverbände:

Die IHK regte an, die Grenzen des Abgrabungsbereichs im Nordwesten wie folgt zu verändern:



Nach ihrer Ansicht weiche die erweiterte Darstellung des Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen zwischen der Westerschledde und der L 549 in ihrem nordwestlichen Teil von den Ergebnissen des Folgenutzungskonzeptes ab. Die Ursachen für diese Abweichungen seien dabei unter Umständen auch in der Kleinmaßstäblichkeit des GEP zu finden. Zur Sicherung des 25-jährigen Rohstoffbedarfs der Firma Dyckerhoff AG sollte daher der Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in Richtung Westen und Norden erweitert werden (siehe oben stehende Abbildung).

Als Kompensation für diese Erweiterung hält die IHK eine Überführung von bisher im GEP-Entwurf dargestellten Abgrabungsbereichen in die vorgesehene Beikarte der Reservegebiete gemäß LEP-NRW für denkbar.

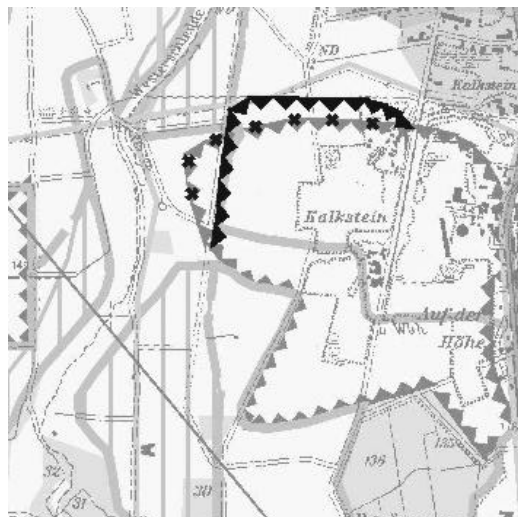
Die Naturschutzverbände sehen keine klare Grenzziehung im Nordwesten dieses Abgrabungsbereiches. Weiterhin sind sie der Auffassung, dass die im Folgenutzungskonzept erarbeiteten räumlichen und zeitlichen Vorgaben für weitere Abgrabungen nicht korrekt umgesetzt wurden.

Die im Nordwesten des Abgrabungsbereichs Süd gelegene Erweiterungsfläche tangiere das im Vertrag zum Schutz der Wiesenweihe und anderer Offenlandarten definierte Interessengebiet Wiesenweihe. Der bei einem späteren Abbau westlich der Westerschledde verbleibende Korridor sei hierdurch deutlich eingengt, so dass eine Beeinträchtigung für die Wiesenweihenpopulation im Bereich Langeneicke / Mittelhausen zu erwarten sei.

Hinzu komme, dass diese Erweiterungsfläche im Landschaftsschutzgebiet Westerschledde liege. Die im Biotopkataster NRW verzeichnete Hecke am Hoppenweg gehe verloren.

Schließlich gebe es für diese Erweiterungsfläche keine im Gelände nachvollziehbare Grenzlinie; sie sei vielmehr willkürlich über eine Ackerfläche gezogen.

Die Naturschutzverbände schlagen stattdessen vor, die Grenze des Abgrabungsbereichs Süd wie in untenstehender Abbildung dargestellt zu ändern:



Im Erörterungstermin erklärte sich die IHK bereit, der in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss vorgeschlagenen Grenzziehung für den Nordwesten des Abgrabungsbereichs "Süd" zuzustimmen, wenn beachtet wird, dass "die Darstellung des Entwurfes, dem Wesen des GEP entsprechend, die planungsrechtliche Zulässigkeit eines vollständigen Abbaues der o.g. Fläche nicht ausschließt, genauso wie durch die Darstellung ein Anspruch auf Abbaugenehmigung westlich des Hoppenweges nicht präjudiziert wird."

Dieser Auffassung schlossen sich der Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. und der Arbeitskreis Steine und Erden an.

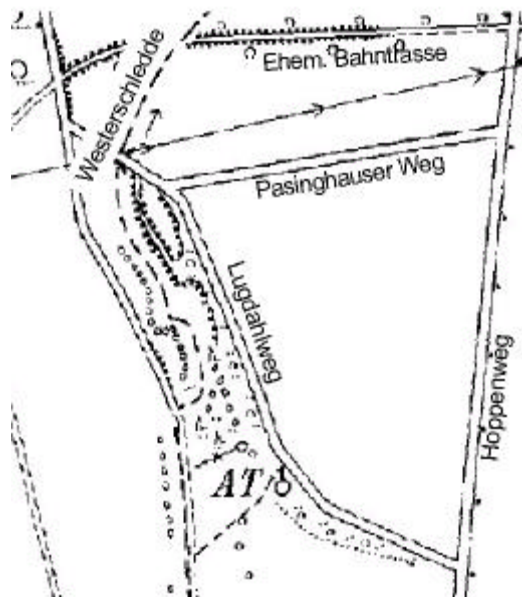
Die Vertreter der Naturschutzverbände waren zwar der Auffassung, dass der Abbau einer Teilfläche westlich des Hoppenweges im Rahmen der Interpretation der Grenze des Abgrabungsbereiches aus raumordnerischer Sicht möglich sei. Eine Darstellung des Abgrabungsbereiches westlich des Hoppenweges komme jedoch für sie nicht in Frage.

Der Vertreter der LÖBF wies darauf hin, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Fläche nahe der Westerschledde so sensibel sei, dass die Fläche DZ 3 wegen der Nähe zum Naturschutzgebiet Westerschledde nicht vollständig abgebaut werden solle.

4. Gesamtbeurteilung durch die Bezirksregierung

Die o.a. Bedenken der Naturschutzverbände, die auch im Erörterungstermin nicht ausgeräumt werden konnten, werden von der Bezirksregierung wie folgt beurteilt:

Für den Bereich zwischen Lugdahlweg, Hoppenweg und der ehemaligen Bahntrasse liegen unterschiedliche Abgrenzungen vor:



- Das Folgenutzungskonzept zählt diese Fläche (DZ 3) vollständig zu den Flächen, welche innerhalb der nächsten 25 Jahre abgebaut werden soll. Bei dieser Abgrenzung war jedoch allen Beteiligten klar, dass ein noch zu bestimmender Schutzabstand zur Westerschledde eingehalten werden muss.
- Im Vertrag zum Schutz der Wiesenweihe und anderer Offenlandvogelarten gehört die Fläche vollständig zum Geltungsbereich des Vertrages (Lebensraum der Wiesenweihe).

Die östliche Hälfte dieser Fläche ist als "Interessensgebiet Rohstoffgewinnung" dargestellt (vgl. [Anlage 4](#)).

- Die Abgrenzung des vom Land Nordrhein-Westfalen gemeldeten Vogelschutzgebietes "Hellwegbörde" bezieht die Fläche zwischen Pasinghauser Weg und ehemaliger Bahntrasse mit ein.

Die Tatsache, dass drei Konzepte, die sich zu ungefähr derselben Zeit mit ähnlichen Sachverhalten beschäftigt haben, unterschiedliche Abgrenzungen für diese Fläche getroffen haben, zeigt die besondere Konfliktsituation dieser Fläche.

Auf der einen Seite ist es aus Sicht der Rohstoffgewinnung wünschenswert, die Fläche möglichst vollständig abzugraben, um so die hier vorhandene hohe Qualität des Kalkmergels nutzen zu können. Auf der anderen Seite ist ebenso nachzuvollziehen, dass ein gewisser Schutzabstand zur Westerschledde eingehalten werden muss. Der Erörterungstermin hat gezeigt, dass alle Beteiligten der Auffassung sind, dass der Abbau zumindest einer Teilfläche westlich des Hoppenweges grundsätzlich möglich ist.

Die Bestimmung des genauen Verlaufs der Abbaugrenze kann nicht Aufgabe der Regionalplanung mit dem Planungsmaßstab 1:50.000 sein, sondern letztlich nur durch das fachrechtliche Genehmigungsverfahren erfolgen. Die Aufgabe der Regionalplanung ist es in diesem Fall vielmehr, einen raumordnerischen Rahmen für dieses nachfolgende Verfahren zu definieren, der beide der oben beschriebenen Möglichkeiten zulässt.

Nach Auffassung der Bezirksregierung wird die Abgrenzung, die bereits in der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss vorgeschlagen wurde, dieser Anforderung am besten gerecht. Sie entspricht dem im "Vertrag zum Schutz der Wiesenweihe und anderer Offenlandvogelarten" abgegrenzten "Interessengebiet Rohstoffgewinnung". Die Abgrenzung trifft eine klare Aussage zugunsten der Rohstoffgewinnung westlich des Hoppenweges und zeigt auf der anderen Seite ebenso deutlich auf, dass ein Schutzabstand zur Westerschledde einzuhalten ist. Somit entspricht sie nach Auffassung der Bezirksregierung auch der Forderung des Regionalrates, für den Abgrabungsbereich eine klare Abgrenzung zu finden. Zudem wird diese Abgrenzung, wie unter Punkt 3 dieser Vorlage dargelegt, auch von der IHK, dem Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. und dem Arbeitskreis Steine und Erden mitgetragen.

Die Bezirksregierung schlägt deshalb vor, die nicht ausgeräumten Bedenken und Anregungen, welche sich gegen die 16. Änderung des GEP TA OB DO-OST (HSK/SO) richten, zurückzuweisen und die Änderung entsprechend dieser Vorlage aufzustellen.

5. Weiteres Verfahren

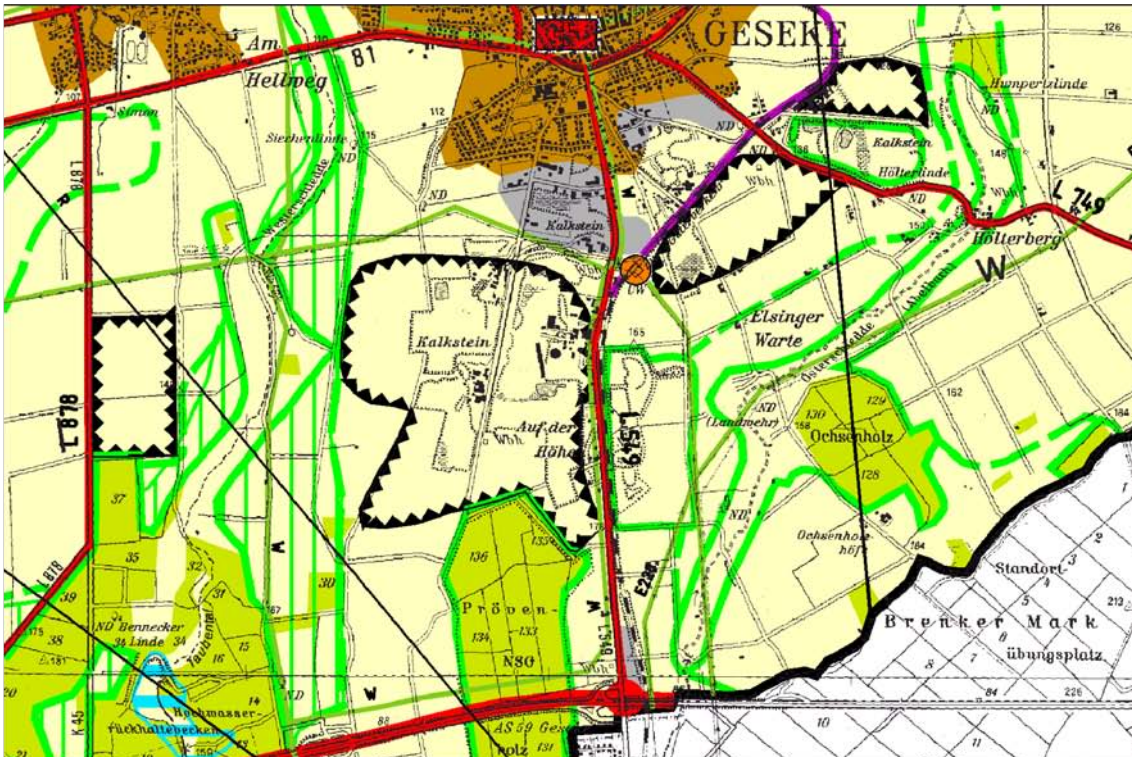
Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die 16. Änderung des Gebietsentwicklungsplans Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil im Bereich der Stadt Geseke der Landesplanungsbehörde (MVEL) zur Genehmigung vorgelegt.

GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN REG.-BEZIRK ARNSBERG Anlage 1 TEILABSCHNITT OBERBEREICH DORTMUND - östlicher Teil - (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis) -Auszug-

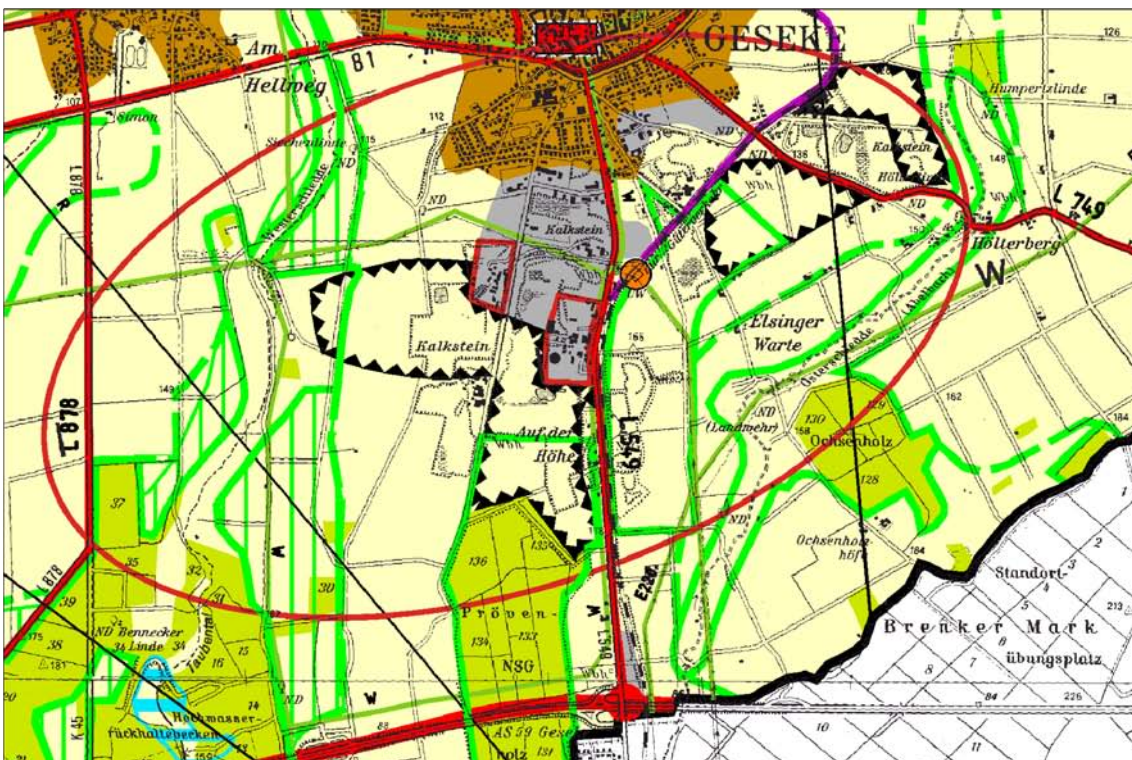
Genehmigt mit Erlaß des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung u. Landwirtschaft des Landes NW vom 11.12. 1995, VI B 1 -60.19 -

16. Änderung des GEP im Bereich der Stadt Geseke






Aufgestellt durch den Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg am 9. März 2005



bisherige Darstellung



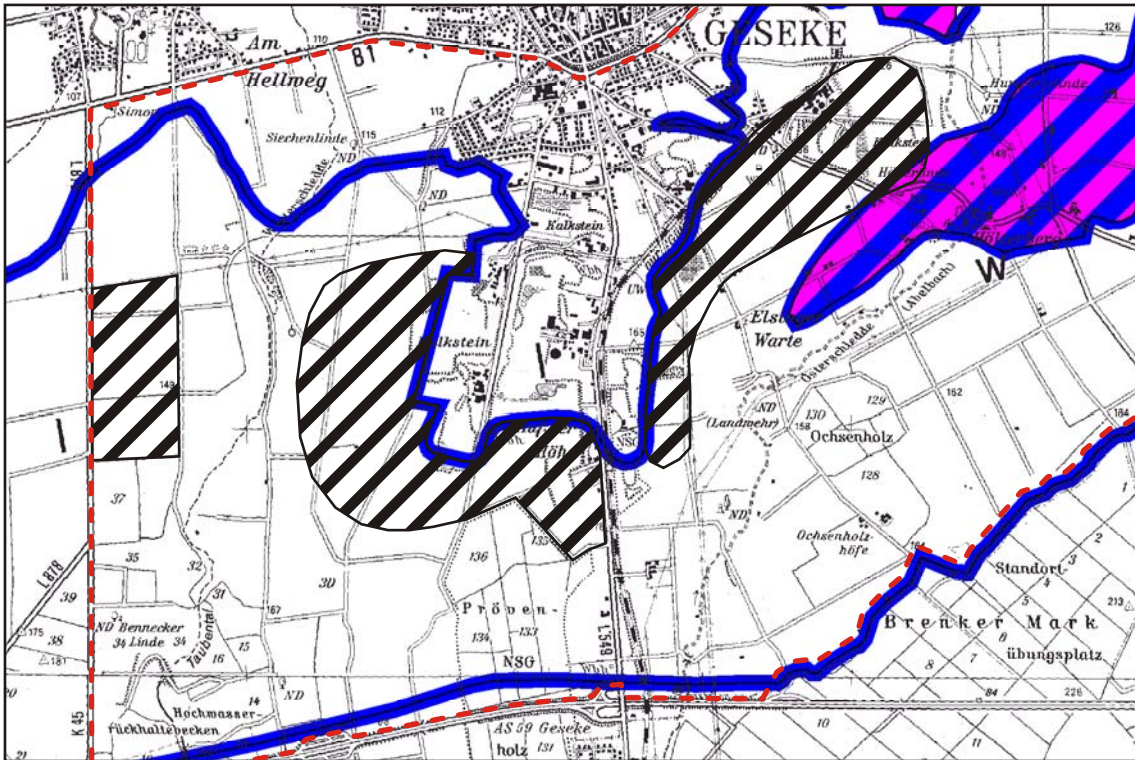
geplante Darstellung

- | | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen |  Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche (GIB) |  Änderungsbereich |
|  Bereiche für den Schutz der Natur |  GIB für standortgebundene Anlagem | |

Legende siehe zeichnerischen Teil des GEP

Maßstab 1:50000

Reservegebiete für den oberirdischen Abbau nichtenergetischer Bodenschätze



Legende

Maßstab 1:50000

 Mergelkalkstein

 Ton, verunreinigt über Mergelkalkstein

Quelle: Geologisches Landesamt NW
LK 100 DIG - Lagerstätten- und
Vorkommenskarte

 Reservegebiete

 Grenze des Untersuchungsgebietes des Folgenutzungskonzeptes

Stand: Januar 2005

Bezirksregierung Arnsberg, Bezirksplanungsbehörde

Synopse zum GEP-Verfahren 90100016

Erstellungsdatum: **10.01.2005 12:33**
Druckdatum: **28.01.2005 14:37**
Dateiname: **Dokument1**
Erstellt von: **Nutzer**

Verfahrensauswahl

Behörde: **BR Ar** Teilabschnitt: **BOC HAG** Fortschreibung: **DORTM O** Änderung: **16. Änderung**
GEP-Verfahren: **90100016**

Filterkriterien

Optionen

Fristüberwachung	Synopseninhalt	Konfliktpartner
	Deckblatt	
	Synopse	

Spaltenauswahl

Anregung, Ausgleichsvorschlag, Erörterungsergebnis

Sortierkriterien

Beteiligter (aufsteigend), Nummer (aufsteigend)

Synopse zum GEP-Verfahren 90100016

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Beteiligter: 290006 Arbeitskreis Steine und Erden Anregung: 0001</p>		
<p>Die in der Anlage 1 der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss zeichnerisch dargestellten Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen erfassen nicht alle Flächen, auf die sich die Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde bezieht. So findet im 16. Änderungsverfahren eine Fläche für den Abbau von Kalkstein, die südlich von Störmede liegt und die in der Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderer Offenlandarten in der Hellwegbörde als Interessengebiet für Rohstoffsicherung vorgesehen ist, keine Berücksichtigung als "Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen". Damit alle von vorgenannter Vereinbarung erfassten Kalksteingewinnungsflächen eine regionalplanerische Sicherung erfahren, bittet der Arbeitskreis Steine und Erden um die zeichnerische Darstellung des Gebietes südlich von Störmede entsprechend der Darstellung, die sich aus der Anlage 1 des Schreibens des Arbeitskreises Steine und Erden ergibt.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenstand der 16. Änderung ist die regionalplanerische Sicherung des "Folgenutzungskonzepts für den Kalksteinabbau in Geseke", welches in den vergangenen Jahren unter Federführung der Stadt Geseke erarbeitet wurde. Die vorliegende Anregung bezieht sich jedoch auf einen Bereich, der nicht Gegenstand des Folgenutzungskonzepts ist. Sie zielt vielmehr auf die regionalplanerische Umsetzung der genannten Vereinbarung. Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens, sondern wird im Rahmen eines eigenen Änderungsverfahrens erfolgen.</p>	<p>In Anlage 2 werden ergänzend die räumlichen Grenzen des Folgenutzungskonzeptes dargestellt. Die Bezirksregierung wird das Änderungsverfahren zur Umsetzung des Vertrages zum Schutz der Wiesenweihe und anderer Offenlandarten kurzfristig, möglichst im Jahre 2005 einleiten. Einvernehmen</p>
<p>Beteiligter: 290006 Arbeitskreis Steine und Erden Anregung: 0002</p>		
<p>Die in der Anlage 2 der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss dargestellten Reservegebiete erfassen nicht alle Flächen, auf die sich die Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und anderer Offenlandarten in der Hellwegbörde bezieht. So findet im 16. Änderungsverfahren eine Fläche für den Abbau von Kalkstein, die südlich von Störmede liegt und die in der Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde als Interessengebiet für Rohstoffsicherung vorgesehen ist, keine Berücksichtigung als Reservegebiet für den</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenstand der 16. Änderung ist die regionalplanerische Sicherung des "Folgenutzungskonzepts für den Kalksteinabbau in Geseke", welches in den vergangenen Jahren unter Federführung der Stadt Geseke erarbeitet wurde. Die vorliegende Anregung bezieht sich jedoch auf einen Bereich, der nicht Gegenstand des Folgenutzungskonzepts ist. Sie zielt vielmehr auf die regionalplanerische Umsetzung der genannten Vereinbarung. Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens, sondern wird im Rahmen eines eigenen</p>	<p>Siehe Anregung 0001 Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100016

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>oberirdischen Abbau nicht energetischer Bodenschätze. Damit alle von vorgenannter Vereinbarung erfassten Kalksteingewinnungsflächen eine regionalplanerische Sicherung erfahren, bittet der Arbeitskreis Steine und Erden um die zeichnerische Darstellung des Gebietes südlich von Störmede entsprechend der Darstellung, die sich aus der Anlage 2 des Schreibens des Arbeitskreises Steine und Erden ergibt.</p>	<p>Änderungsverfahrens erfolgen.</p>	
<p>Beteiligter: 290004 Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. Anregung: 0001</p>		
<p>Die Mitgliedsfirma Spenner Zement GmbH & Co. KG besitzt südlich von Störmede größere Flächen, die zum Teil in der "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde" als Interessengebiet für die Rohstoffgewinnung vorgesehen und in der zugehörigen Beikarte markiert sind. In der Vorlage 10/01/04 hingegen werden diese Flächen nicht berücksichtigt. Entsprechend beinhaltet weder die Karte in Anlage 1 der Vorlage, die sich auf die geplanten Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen bezieht, noch die Karte in Anlage 2 der Vorlage, bei der es um die künftigen Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung geht, eine Darstellung der betreffenden Flächen. Der Bundesverband der Deutschen Zementindustrie e.V. bittet daher, nicht zuletzt mit Blick auf die in einem langwierigen Prozess erreichte "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde", nachdrücklich darum, die dort als Interessengebiet für die Rohstoffgewinnung definierten Bereiche einschließlich der Flächen der Spenner Zement GmbH & Co KG bei der 16. Änderung des GEP TA OB Do-Ost-(SO/HSK) als Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen und als Reservegebiete für die Rohstoffgewinnung zu</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenstand der 16. Änderung ist die regionalplanerische Sicherung des "Folgenutzungskonzepts für den Kalksteinabbau in Geseke", welches in den vergangenen Jahren unter Federführung der Stadt Geseke erarbeitet wurde. Die vorliegende Anregung bezieht sich jedoch auf einen Bereich, der nicht Gegenstand des Folgenutzungskonzepts ist. Sie zielt vielmehr auf die regionalplanerische Umsetzung der genannten Vereinbarung. Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens, sondern wird im Rahmen eines eigenen Änderungsverfahrens erfolgen.</p>	<p>Siehe Anregung AkStuErd 0001 Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100016

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
berücksichtigen.		
Beteiligter: 260100 Landesbevollmächtigter für Bahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt Anregung: 0001		
Es bestehen aus eisenbahntechnischer Sicht keine Bedenken, wenn "die Sichtflächen" der höhengleichen Kreuzungen Schiene-Straße auch weiter freigehalten werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zu Sichtflächen höhengleicher Kreuzungen von Schiene und Straße sind nicht Gegenstand der Gebietsentwicklungsplanung. Sie sind vielmehr in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen.	Einvernehmen mit allen Anwesenden
Beteiligter: 010000 Eisenbahn-Bundesamt Außenstelle Essen Anregung: 0001		
Der geplante Änderungsbereich grenzt an die Eisenbahnstrecke Geseke-Geseke Süd. Gegen die Änderung bestehen nur dann keine Bedenken, wenn die Nutzung, der Betrieb und die notwendigen Erhaltungs- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen der in der Form der letzten Genehmigung der Bezirksregierung Bestandsschutz genießenden Eisenbahnanlagen des Bundes nicht gefährdet werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Genehmigte Anlagen genießen Bestandsschutz. Die Zulässigkeit von Erhaltungs- und Unterhaltungsarbeiten wird von den regionalplanerischen Darstellungen nicht berührt. Im übrigen bleibt die angesprochene Eisenbahnstrecke regionalplanerisch gesichert.	Einvernehmen mit allen Anwesenden
Beteiligter: 121105 Bürgermeister der Stadt Geseke Anregung: 0001		
Grundsätzlich wird aus Sicht der Stadt Geseke die Darstellung der Flächen für den Kalksteinabbau im Bereich der Stadt Geseke entsprechend dem gemeinsam erarbeiteten Folgenutzungskonzept für den Kalksteinabbau begrüßt. Die Stadt Geseke lehnt jedoch die Darstellung ausgebeuteter Steinbruchflächen als gewerblich oder industriell genutzte Flächen ab. Die Darstellung als GIB würde zwangsläufig dem Flächenkontingent für die zukünftige Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächen im Stadtgebiet angerechnet.	Die Bedenken werden nicht geteilt. Wie bereits in Punkt 2.5 der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss ausgeführt, ist die Entwicklung von Gewerbebeständen in ausgebeuteten Steinbrüchen aus verschiedenen Gründen problematisch. Deshalb soll zunächst nur eine kleine Fläche als Pilotprojekt entwickelt werden. Die Darstellung dieses Bereichs wird jedoch nicht auf den Bedarf angerechnet werden. Zur Darstellung siehe Ausgleichsvorschlag zu NSV 0007	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages

Synopse zum GEP-Verfahren 90100016

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 121105 Bürgermeister der Stadt Geseke Anregung: 0002		
<p>Die bisherigen Planungen für eine mögliche gewerbliche Folgenutzung in einem ausgebeuteten Steinbruch (57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Geseke) zeigen, dass die</p> <ul style="list-style-type: none"> -Eigentumsverhältnisse -unmittelbare Nachbarschaft zu Zementwerken -Erschließung (Kanalisation und Straßenbau) <p>nur einem bestimmten Gewerbe- und Industriezweig zur Verfügung gestellt werden können und außerdem mit enorm hohem Erschließungsaufwand verbunden sind.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausführungen der Stadt Geseke bestätigen im Wesentlichen die Ausführungen in Punkt 2.5 der Sitzungsvorlage. Im Übrigen siehe auch NSV 0006.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>
Beteiligter: 121105 Bürgermeister der Stadt Geseke Anregung: 0003		
<p>Eine ausschließliche Konzentration der zukünftigen Gewerbe- und Industrieflächenentwicklung in ausgebeuteten Steinbrüchen würde somit zu einem nicht vertretbaren Stillstand innerhalb der Stadt Geseke führen. Die Stadt Geseke befürwortet selbstverständlich die gewerbliche und industrielle Folgenutzung in ausgebeuteten Steinbrüchen unter der Voraussetzung, dass diese nicht dem zukünftigen Gewerbe- und Industrieflächenbedarf angerechnet wird.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Siehe auch Geseke 0001 und NSV 0007.</p>	<p>Einvernehmen</p>
Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0001		
<p>Die beabsichtigte erweiterte Darstellung des Bereiches für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen zwischen der Weserschledder und der L 549 weicht im westlichen Teil von den Ergebnissen des Folgenutzungskonzeptes ab. Die Ursachen für diese Abweichungen sind unter Umständen auch in der Kleinmaßstäblichkeit des GEP. Zur Sicherung des 25-</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Abgrabungsbereiches in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses zur 16. Änderung bildet generalisierend die Aussagen des Folgenutzungskonzeptes ab. Im Übrigen siehe die Ausgleichsvorschläge zu den</p>	<p>Die IHK erklärt sich bereit, der Entwurfsdarstellung zuzustimmen, wenn Folgendes beachtet wird: Die Darstellung des Entwurfes schließt, dem Wesen des GEP entsprechend, die planungsrechtliche Zulässigkeit eines vollständigen Abbaues der Fläche DZ 3 nicht aus, genauso wie durch die Darstellung ein Anspruch auf Abbaugenehmigung westlich des Hop-</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100016

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>jährigen Rohstoffbedarfs der Firma Dyckerhoff AG sollte daher der Bereich für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen in Richtung Westen und Norden erweitert werden (siehe beiliegende Karte). Als Kompensation für diese Erweiterung hält das Unternehmen eine Überführung von bisher im GEP-Entwurf dargestellten Abgrabungsbereichen in die vorgesehene Beikarte der Reservegebiete gemäß LEP-NRW für denkbar.</p>	<p>Anregungen 0004 und 0005 der Naturschutzverbände.</p>	<p>penweges nicht präjudiziert wird. Einvernehmen mit der IHK, dem schließen sich BVDTZeme und AkStuErd an. Die Vertreter der Naturschutzverbände erklären sich mit der Entwurfsdarstellung nicht einverstanden. Für sie kommt eine Darstellung des Abgrabungsbereiches westlich des Hoppenweges nicht in Frage. Kein Einvernehmen. Der Vertreter der LÖBF weist darauf hin, dass aus naturschutzfachlicher Sicht die Fläche nahe der Westerschledde so sensibel ist, dass die Fläche DZ 3 wegen der Nähe zum Naturschutzgebiet Westerschledde nicht vollständig abgebaut werden soll.</p>
<p>Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg Anregung: 0002</p>		
<p>Die langfristige Rohstoffsicherung über den 25 Jahres-Bedarf hinaus erfolgt über die gemäß LEP NRW vorgesehene Reservegebietskarte, die in diesem Fall als Karte 10a Bestandteil der GEP-Erläuterungen werden soll. Der Entwurf der 16. GEP-Änderung enthält hier ein Reservegebiet östlich der L 878. Unmittelbar westlich der Landesstraße befinden sich allerdings weitere Lagerstätten ebenfalls auf dem Gebiet der Stadt Geseke und damit im Geltungsbereich des Änderungsverfahrens. Es handelt sich hierbei um Vorsorgeflächen der Fa. Spenner Zement GmbH & Co. KG. Diese Flächen sind in der parallel erarbeiteten "Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde" als Interessengebiet "Rohstoffgewinnung" dargestellt. Es wird daher angeregt, den in der beiliegenden Karte (Anlage 2) dargestellten Bereich ebenfalls in die Karte 10a zu übernehmen. Da die Fa. Spenner westlich der Pöppelsche nur noch über eine bereits genehmigte Abbaufäche für einen Bedarf von weiteren 10 Jahren verfügt, ergibt sich zudem in nächster Zeit die Notwendigkeit, auf dieser Fläche auch einen Bereich für</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Gegenstand der 16. Änderung ist die regionalplanerische Sicherung des "Folgenutzungskonzepts für den Kalksteinabbau in Geseke", welches in den vergangenen Jahren unter Federführung der Stadt Geseke erarbeitet wurde. Die vorliegende Anregung bezieht sich jedoch auf einen Bereich, der nicht Gegenstand des Folgenutzungskonzepts ist. Sie zielt vielmehr auf die regionalplanerische Umsetzung der genannten Vereinbarung. Dies ist jedoch nicht Gegenstand dieses Änderungsverfahrens, sondern wird im Rahmen eines eigenen Änderungsverfahrens erfolgen.</p>	<p>Siehe AkStuErd 0001 Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100016

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen darzustellen.		
Beteiligter: 140001 Industrie- und Handelskammer zu Arnberg Anregung: 0003		
Die IHK Arnberg würde es sehr begrüßen, wenn die Bezirksregierung dem Planungsauftrag des Landesentwicklungsplanes folgen und für den gesamten GEP-Teilabschnitt eine Sicherung der abbauwürdigen Rohstofflagerstätten durch Erstellung einer Beikarte aller Reservegebiete in den Kreisen Soest und HSK vornehmen würde. Die IHK Arnberg ist sich dessen bewusst, dass hierfür ein separates Änderungsverfahren notwendig wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die grundsätzliche Neuordnung der Abgrabungsbereiche und die Einführung der Reservegebiete ist im Rahmen der Fortschreibung des GEP TA OB DO OST (HSK/SO) vorgesehen.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages
Beteiligter: 260001 Landesbetrieb Straßenbau NRW - Betriebssitz Münster - Anregung: 0001		
Auf Seite 4 der Vorlage (4. Abschnitt) ist die L 878 als L 818 bezeichnet. Der Landesbetrieb Straßenbau NRW bittet um entsprechende Korrektur.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen mit allen Anwesenden
Beteiligter: 310003 Westfälisches Museum für Archäologie -Außenstelle Olpe- Anregung: 0001		
Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte: Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erd-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Durch die Darstellung der Abgrabungsbereiche und der Reservegebiete wird die Möglichkeit der archäologisch-wissenschaftlichen Auswertung von bislang nicht bekannten Bodendenkmälern nicht gefährdet. Verbindliche Regelungen zur Behandlung von Bodendenkmälern sind grundsätzlich nicht Gegenstand der Regionalplanung. Vielmehr sind sie im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu treffen.	Einvernehmen mit allen Anwesenden

Synopse zum GEP-Verfahren 90100016

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>schichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (TEL.: 02761/93750; FAX: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).</p>		
<p>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0001</p>		
<p>Teile der nicht bereits als Abgrabungsbereiche dargestellten Reservegebietsflächen enthalten besonders flachgründige, floristisch wertvolle Ackerflächen (Ackerwildkrautgesellschaften) und Saumbiotope, wie z.B. die Ackerflächen östlich der Steinbrüche "Auf der Höhe" (BK 4317-109), für die bei einer Inanspruchnahme besondere Maßnahmen des Ackerwildkrautschutzes erforderlich wären, um das spezielle genetische Potential der Ackerbegleitflora zu erhalten.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Ackerwildkrautschutz ist Gegenstand des Folgenutzungskonzepts. Er ist jedoch nicht durch die Instrumente der Regionalplanung regelbar, sondern wird vielmehr im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsverfahren gewährleistet werden müssen.</p>	<p>Die Beteiligten sind sich einig, dass ein Konzept zum Ackerwildkrautschutz als flankierende Maßnahme zum Folgenutzungskonzept notwendig ist. Ansonsten Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages.</p>
<p>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0002</p>		
<p>Die vorgesehene erweiterte Darstellung der BSN mit einer Anbindung an sogenannte "Lieferbiotope" und vorhandene Naturschutzgebiete (Westerschlede, Prävenholz, Steinbrüche auf der Höhe) im Sinne eines Biotopverbundes wird grundsätzlich begrüßt. Bei der naturschutzfachlichen Bewertung der in die geplante BSN-Darstellung einbezogenen in Betrieb befindlichen oder geplanten Steinbruchflächen (i.d.R. intensiv genutzte Ackerflächen) ist jedoch zu berücksichtigen,</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Festlegung konkreter Maßnahmen zur Schaffung naturschutzwürdiger Biotope im Rahmen der Folgenutzungsplanung ist nicht Gegenstand der Regionalplanung, sondern vielmehr im Rahmen der folgenden Genehmigungsverfahren zu treffen. Hinsichtlich der Anregung zum Ackerwildkrautschutz siehe Ausgleichsvorschlag zur Anregung LÖBF 0001.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100016

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>sichtigen, dass sie, wie auch in der Begründung dargelegt, derzeit nicht schutzwürdig sind. Die neueren größeren Steinbrüche weisen im Vergleich zu den älteren Steinbrüchen eine besondere Strukturarmut auf (vgl. z.B. die Ausführungen der Folgenutzungskonzeption 5.1.4.6 zu den Abbauf lächen AZ-2 und AZ-3).</p> <p>Diese Steinbrüche lediglich der natürlichen Sukzession zu überlassen, wird nicht in jedem Fall zu der gewünschten Schutzwürdigkeit führen. Vielmehr ist hier eine aktive Schaffung von Habitatstrukturen und Standortvoraussetzungen (z.B. durch gezielte Sprengungen, Massenablagerungen, Steinbruchwandgestaltung etc.) erforderlich.</p> <p>Neben der Darstellung in Betrieb befindlicher und geplanter Abgrabungsbereiche als BSN sind verbindende oder der Arrondierung dienende landwirtschaftliche Flächen mit in die Naturschutzbereiche einbezogen worden.</p> <p>Bezugnehmend auf die Ausführungen zu Anregung 0001 sollte in der Begründung ausgeführt werden, ob dort oder ggf. an anderer Stelle durch vernetzte, extensiv genutzte Flächen und Säume ein hinreichender Ackerwildkrautschutz als Ausgleich für die großflächige Inanspruchnahme von Ackerflächen (Böden) stattfinden soll, der nach Ansicht der LÖBF über einzelne, möglicherweise verstreut liegende Maßnahmen an Ackerrandstreifen (wie als flankierende Maßnahmen "5.1.5.2 Acker-Wildkrautschutz" im Folgenutzungskonzept angedacht) hinausgehen muss.</p>		
<p>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0003</p>		
<p>Es wird angeregt, Teile des nordwestlich angrenzenden ehemaligen Steinbruchgeländes, der Bodendepositione und des ehemaligen Werksstandorts Dröge in den BSN Nr. 45 "Steinbruch Auf der Höhe" einzubeziehen, weil diese Flächen ebenfalls als naturschutzwürdig</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die angesprochenen Bereiche sind, soweit sie nicht bereits als BSN dargestellt sind, im Folgenutzungskonzept als gewerbliche Baufläche vorgesehen. Eine</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100016

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
erachtet werden.	Darstellung als BSN soll deshalb nicht erfolgen.	
<p>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0004</p>		
<p>Gegen den Wegfall des BSN Nr. 42 " Steinbruch Hölterlinde" (entspricht "Steinbruch Elsa" der Anneliese Zementwerke AG) bestehen Bedenken. Stattdessen sollte der Bereich als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden (vgl. Biotopverbundfläche VB-A-4316-019 und Biotopkataster BK 4317-048). Mit der Lage des Steinbruchs nahe der Osterschlede ist die Fläche ein wertvoller Bestandteil im regionalen Biotopverbund. Die Naturschutzwürdigkeit ist neben der hohen strukturellen Vielfalt, dem Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten, insbesondere in der herpetologischen und ornithologischen Bedeutung des Steinbruchs begründet. Nach der im Folgenutzungskonzept zitierten faunistischen Untersuchung aus 2001 wies der Steinbruch mit 6 Amphibienarten die höchste Artenvielfalt im Untersuchungsgebiet zur Abbaualternativenprüfung der Anneliese Zementwerke auf. Die Aussagen zu einer späteren Erholungsnutzung reichen von einer eher stillen, landschaftsbezogenen (Naturerleben) bis zu intensiver Erholungsnutzung mit Badegewässern, die auch ein Mindestmaß an Infrastruktur und Einrichtungen erfordern. Im Folgenutzungskonzept wird die Möglichkeit der nachhaltigen Sicherung nicht genutzter schutzwürdiger Elemente des Steinbruchs durch ein Gesamtkonzept für die Abbauflächen AZ-6, -7 und -8 aufgezeigt. <u>Lösungsvorschlag:</u> Die Darstellung des Steinbruchs Elsa als BSN sollte wegen der aktuellen Naturschutzwürdigkeit beibehalten werden. Möglichkeiten der stillen landschaftsbezogenen Erholungsnutzung im Steinbruch (Wegeverbindungen, Naturerleben) sollten in einem Gesamtkonzept geprüft und realisiert werden.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der angesprochene BSN liegt im Bereich des bereits weitgehend ausgebeuteten Teils des Steinbruchs Elsa. Allerdings wird auch hier noch abgegraben bzw. werden dienen die bereits abgebauten Bereiche der verkehrlichen Erschließung der Abbaukante. Auch aus diesen Gründen wurde der BSN bislang noch nicht als Naturschutzgebiet umgesetzt. Auf die weitere Darstellung als BSN soll auf Grund der vorgesehenen Folgenutzung verzichtet werden. Das Folgenutzungskonzept weist dem Steinbruch Elsa eine landschaftsbezogene Erholungsnutzung zu. Dabei ist aufgrund der Größe des Steinbruchs eine Zonierung von Bereichen mit intensiven und solchen mit extensiven Nutzungen vorgesehen. Die Bereiche intensiver Nutzung (z.B. Anlage eines Badesees) sollen vorwiegend im Norden und Osten liegen, während die Bereiche der mehr extensiven Nutzungen vorwiegend im Süden und Westen vorgesehen sind. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegt eine genauere Rahmenplanung für diese Nutzungsvorstellungen jedoch noch nicht vor.</p>	<p>Die LÖBF trug vor, dass aufgrund der hohen strukturellen Vielfalt, dem Vorkommen gefährdeter Pflanzenarten und insbesondere der herpetologischen und ornithologischen Bedeutung des Steinbruchs eine Naturschutzwürdigkeit in Teilen des in Betrieb befindlichen Steinbruchs gegeben sei. Von den vorkommenden Amphibienarten seien drei (Kammolch, Geburtshelferkröte, Kreuzkröte) streng geschützte Arten, deren Lebensräume gemäß § 19 BnatSchG einen besonderen Schutz bei Eingriffen genießen und als Anhang IV-Art nach Artikel 12 der FFH-RL speziellen Regelungen des Artenschutzes unterliegen. Die genannten Vogelarten (Nachtigall, Uhu, Turteltaube und Rebhuhn) seien in der Region gefährdete bzw. stark gefährdete Arten nach der Roten Liste NRW, wobei der Uhu ebenfalls eine streng geschützte Art nach § 10 BNatSchG sei. Im Folgenutzungskonzept der Stadt Geseke sei, wie im Ausgleichsvorschlag beschrieben, im westlichen Teil des Steinbruchs eine landschaftsbezogene Erholung (Wegeverbindungen / Naturerleben) vorgesehen. In einem noch zu erstellenden Gesamtkonzept solle ein Nebeneinander von landschaftsbezogener, stiller Erholung und Naturschutz ermöglicht werden. Ausdrücklich betonte der Vertreter der LÖBF, dass eine Zonierung und eine Regelung der späteren landschaftsbezogenen Erholungsnutzung des Steinbruchs nach dem Schutzbedürfnis der vorkommenden gefährdeten und z. T. streng geschützten Arten erfolgen müsse. Die Vertreter der Bezirksregierung legten dar, dass auch bei einem Fortfall der BSN-Darstellung Natur-</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100016

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Intensive Erholungsnutzung sollte auf die noch abzubauenen Bereiche AZ-6 und AZ-8 beschränkt bleiben. Die Anlage eines Badesees ist ohnehin im Abbaubereich AZ-8 vorgesehen.</p>		<p>schutzfestsetzungen bzw. -verordnungen nach Schutzwürdigkeit und -bedürftigkeit unterhalb der Darstellungsschwelle des GEP nicht ausgeschlossen sind.</p> <p>Unter Hinweis auf die obenstehenden Ausführungen:</p> <p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>
<p>Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0005</p>		
<p>Im Folgenutzungskonzept für den Kalksteinabbau bestehen widersprüchliche Darstellungen zur Folgenutzung des "Steinbruchs West", Abbauflächen DZ-1b und 2.</p> <p>Während im Raumkonzept (Karte 13) die Flächen als Folgenutzung Naturschutz erfahren sollen, ist im Folgenutzungskonzept (Karte 15 und Tabelle 18) nur ein "temporärer Naturschutz" mit nachfolgender gewerblicher Nutzung vorgesehen.</p> <p>Um dem Ziel eines hochwertigen funktionellen Biotopverbundes gerecht zu werden, sollte die Verbundfläche innerhalb des Steinbruchgeländes nach Westen zur Fläche DZ-3 und zur Westerschledde nicht zu stark eingeeengt werden und der südwestliche Teil des Steinbruches West (DZ-1b) breiter mit in die BSN-Verbindung einbezogen werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Das Raumkonzept (Karte13) sieht vor, dass zunächst eine gewerbliche Nutzung für diesen Bereich angestrebt wird. Sollte sich diese Absicht jedoch nicht verwirklichen lassen, so ist als Folgenutzung Naturschutz vorgesehen.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100016

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Beteiligter: 170001 Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten Anregung: 0006		
Die im FFH-Nachmeldeverfahren ausgelegte Abgrenzung des Vogelschutzgebiets "Hellwegbörde" ist nicht direkt von den Darstellungen der vorgelegten GEP-Änderung betroffen. Mögliche indirekte Einflüsse auf das geplante Vogelschutzgebiet und das angrenzende FFH-Gebiet DE-4416-302 "Eringerfelder Wald und Prävenholz" sind in den erforderlichen nachgeordneten Verfahren zu prüfen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0001		
Der Regionalrat hat in seiner Sitzung vom 25.03.2004 ergänzend zu der Vorlage der Bezirksregierung beschlossen, dass - keine Inanspruchnahme von FFH-Flächen stattfindet - eine klare Grenzziehung des Abgrabungsbereiches sichergestellt ist. Die Darstellung in der Sitzungsvorlage und in den Karten des Anhangs entspricht dieser Forderung nicht. Zusätzlich wurden die im Steinbruchfolgekonzept der Stadt Geseke erarbeiteten räumlichen und zeitlichen Vorgaben für weitere Abgrabungen nicht korrekt umgesetzt.	Die Auffassung der Naturschutzverbände wird nicht geteilt. Der mit der Vorlage zum Erarbeitungsbeschluss vorgelegte Entwurf setzt die Aussagen des Folgenutzungskonzeptes unter Beachtung der höherrangigen Ziele von LEPro und LEP, der in der 3.DVO zum Landesplanungsgesetz verankerten Darstellungsgrundsätze der Gebietsentwicklungsplanung und unter weitgehender Berücksichtigung bestehender Darstellungen des GEP um.	Die Naturschutzverbände bestätigen, dass FFH Flächen durch die Darstellung von Abgrabungsbereichen nicht in Anspruch genommen werden. Im Übrigen Kein Einvernehmen (s. IHK 0001)
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0002		
Die Darstellung des Abgrabungsbereichs West östlich der L878 (Rüthener Strasse) in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage für den Erarbeitungsbeschluss entspricht nicht den Aussagen des Folgenutzungskonzeptes. Dieses sieht für diesen Bereich erst eine Abgrabung in frühestens 25 Jahren vor (siehe FNK, Tab. 16, Seite 62). Die Fläche ist deshalb lediglich in der	Der Anregung kann gefolgt werden. Angesichts des durch die Einführung der Reservegebietskarten erweiterten Planungshorizonts auf 50 Jahre kann auf die Darstellung des Abgrabungsbereichs "West" verzichtet werden. Hieraus ergibt sich auch die Streichung des als Folgenutzung dargestellten BSN.	Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages

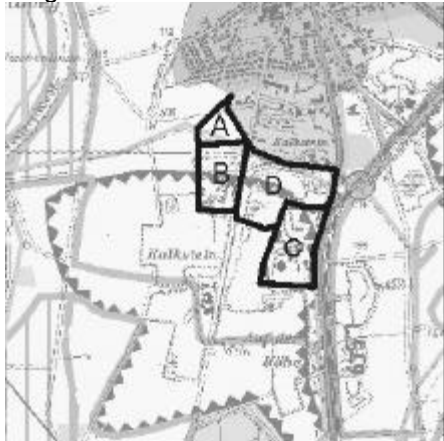
Synopse zum GEP-Verfahren 90100016

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
Karte "Reservegebiete" darzustellen.		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0003		
<p>Die Darstellung des Abgrabungsbereichs Süd ist in seinem nordwestlichen Teil nicht sachgerecht, da die bereits genehmigten Abgrabungen der Fa. Dyckerhoff (Fläche DZ-1a) zwischen Schneidweg und Eringerfelder Strasse im Norden bereits heute über die dargestellte Fläche hinausgehen. Die im Steinbruch-Folgekonzept vorgesehene und von der Fa. Dyckerhoff z.Zt. als neue Abgrabungsfläche bei der Bezirksregierung beantragte Abgrabungsfläche DZ-2 würde bei einer Genehmigung zur Hälfte außerhalb der im GEP dargestellten Fläche liegen.</p>	<p>Die Auffassung der Naturschutzverbände wird nicht geteilt. Die Darstellung der Abgrabungsbereiche erfolgt auf der Grundlage der 3. DVO zum Landesplanungsgesetz im Maßstab 1:50.000 . Deshalb sind die Darstellungen des Gebietsentwicklungsplans generalisierend und nicht parzellenscharf. Im Rahmen der nachfolgenden Plan- bzw. Genehmigungsverfahren können sie bei der verbindlichen Festlegung der Abgrabungsflächen in einem gewissen Rahmen interpretiert werden. Vor diesem Hintergrund wurde die nördliche Grenze des Abgrabungsbereichs "Süd" gegenüber der Abgrenzung im gültigen GEP nicht verändert, weil sie nach Auffassung der Bezirksregierung die vollständige Abgrabung der im Folgenutzungskonzept als "DZ-2" bezeichneten Fläche zulässt.</p>	<p>Mit Hinweis auf IHK 0001 Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlages</p>
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0004		
<p>Die im Nordwesten des Abgrabungsbereichs Süd gelegene Erweiterungsfläche tangiert das im Wiesenweihenvertrag definierte Interessengebiet Wiesenweihe. Der bei einem späteren Abbau westlich der Westerschledde verbleibende Korridor ist hierdurch deutlich eingeengt, so dass eine Beeinträchtigung für die Wiesenweihenpopulation im Bereich Langeneike/Mittelhausen zu erwarten ist. Hinzu kommt, dass diese Erweiterungsfläche im Landschaftsschutzgebiet Westerschledde liegt. Die im Biotopkataster NRW verzeichnete Hecke am Hoppenweg ginge verloren. Schließlich gibt es für diese Erweiterungsfläche keine im Gelände nachvollziehbare Grenzlinie; sie wird viel-</p>	<p>Die Auffassung der Naturschutzverbände wird nicht geteilt. Die angesprochene Erweiterung stellt generalisierend die im Folgenutzungskonzept vorgesehene Erweiterung der Abgrabungsflächen in den Bereich zwischen Hoppenweg, Westerschledde und ehemaliger Bahntrasse (DZ 3) dar. Aufgrund der in diesem Bereich bestehenden Nutzungskonkurrenz zwischen Rohstoffgewinnung und Naturschutz ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens besondere Sorgfalt auf die endgültige Festlegung der Abgrabungsgrenze zu legen. siehe hierzu auch die Anregung IHK 0001.</p>	<p>s. IHK 0001 Kein Einvernehmen</p>

Synopse zum GEP-Verfahren 90100016

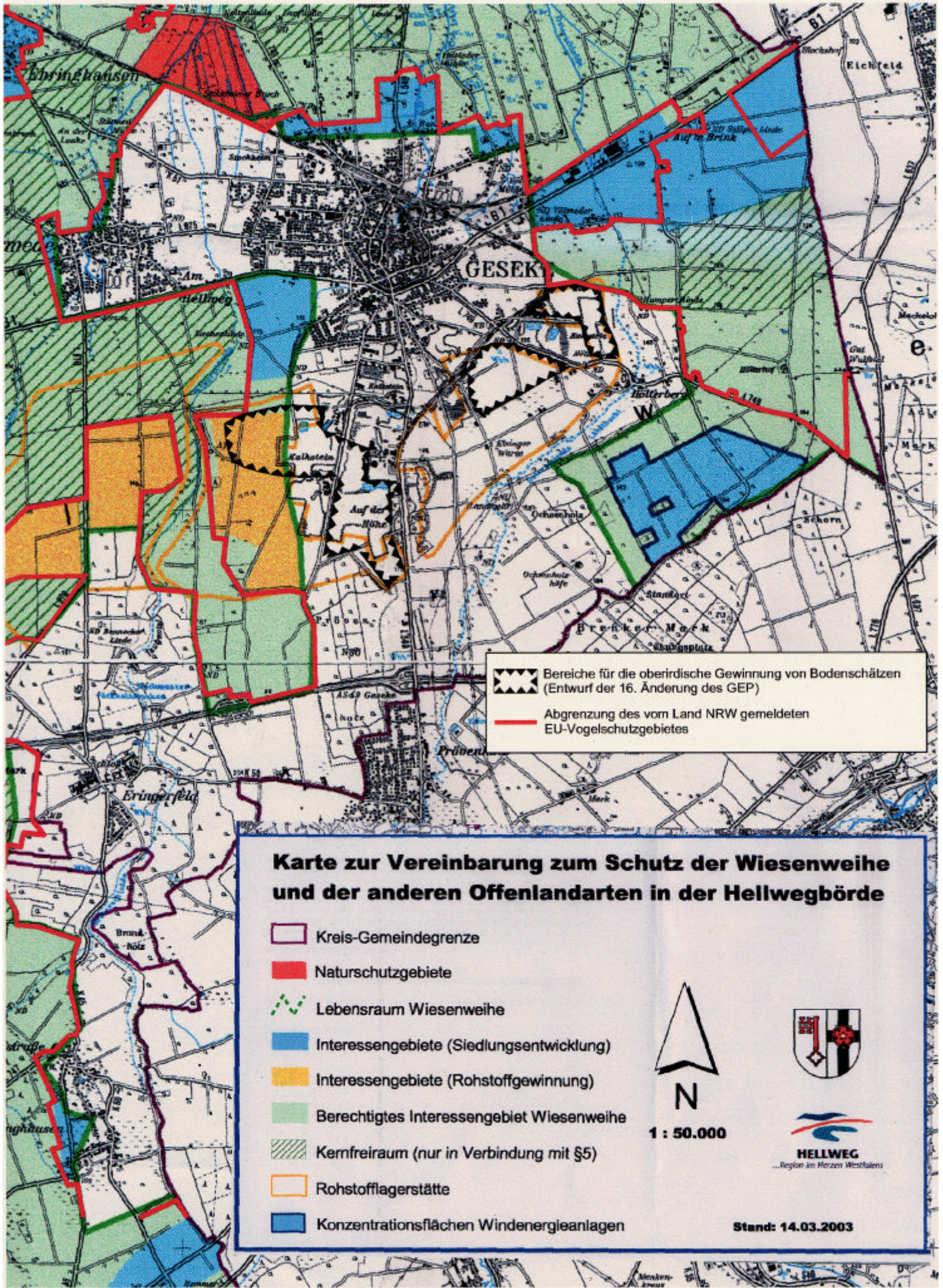
Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
mehr willkürlich über eine Ackerfläche gezogen.		
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0005		
<p>Die Naturschutzverbände schlagen vor, den Bereich für den Abgrabungsbereich Süd wie folgt zu ändern:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verschiebung der nördlichen Grenze bis an die ehemalige Bahnlinie (Bahnweg) - Begrenzung der Abgrabungsfläche im Westen mit dem Hoppenweg. 	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Abgrabungsbereiches in der Fassung des Erarbeitungsbeschlusses zur 16. Änderung bildet generalisierend die Aussagen des Folgenutzungskonzeptes ab. Im Übrigen siehe Ausgleichsvorschlag zur Anregung 0004 der Naturschutzverbände.</p>	<p>s. IHK 0001 Kein Einvernehmen</p>
Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0006		
<p>Der Darstellung im Erarbeitungsbeschluss wird widersprochen. Basis des gesamten Steinbruch-Folgenutzungskonzeptes ist die Forderung, durch Koordination der Abgrabungen, der Naturschutzflächen und der Gewerbe- und Siedlungsentwicklung in Geseke den <u>Freiflächenverbrauch</u> zu minimieren. Hierzu setzt das Konzept auf eine Konzentration der Steinabgrabungen (Abbau zunächst in Stadtnähe etc., wie im Erarbeitungsbeschluss auch ausführlich beschrieben). Der Naturschutz gibt ca. 50% der bestehenden und geplanten Abgrabungsflächen frei (diese sind allesamt ökologisch hochwertige Flächen mit z.T. landesweiter Bedeutung für den Natur- und Artenschutz). Neben der beschriebenen Nutzung eines Steinbruches für die Erholung sieht das Konzept für die gewerbliche Entwicklung der Stadt eine Fläche von ca. 60 ha in der unmittelbaren Umgebung der Steinbrüche (ehemalige Werksstandorte, verfüllte Steinbrüche etc. und ca. 140 ha in der Sohle von Steinbrüchen vor. Die Ausführungen unter Pos 2.5 der Sitzungsvorlage treffen nicht zu. Alle in dem Konzept vorgesehenen Gewerbestandorte sind hervorragend verkehrstech-</p>	<p>Die Auffassung der Naturschutzverbände wird nicht geteilt. Die im Folgenutzungskonzept für eine gewerbliche Nachfolgenutzung vorgesehenen Flächen sind zum Teil nur langfristig umsetzbar, denn die abgebauten Bereiche der Steinbrüche dienen der Erschließung der Abbaukante. Da aufgrund der Gesteinsqualitäten an mehreren Stellen gleichzeitig abgebaut werden muss und sich der Abbau von den Werksanlagen entfernt, so stehen die Flächen für eine gewerbliche Entwicklung größtenteils erst nach Einstellung der Abgrabungstätigkeit zur Verfügung. Der Vorwurf, die Ausführungen von Punkt 2.5 der Sitzungsvorlage seien falsch, trifft nicht zu. Zwar erscheint der Aufwand der verkehrstechnischen Erschließung relativ gering, die Entwässerung der Flächen erfordert jedoch einen erhöhten Aufwand. vgl. auch hierzu Geseke 0002.</p>	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>



Synopse zum GEP-Verfahren 90100016

Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>nisch erschlossen oder mit geringem Aufwand an den Autobahnzubringer in Geseke anzuschliessen. Die Nutzung auch von bis zu 25 m tiefen Steinbruchsohlen ist technisch kein Problem und bei der Größe der Abgrabungen als ehemalige Steinbruchfläche mit dem unterstellten "Negativ-Image" kaum wahrnehmbar.</p>		
<p>Beteiligter: 220001 Landesbüro der Naturschutzverbände NRW Anregung: 0007</p>		
<p>Eine regionalplanerische Umsetzung des Steinbruchkonzeptes durch die Darstellung von Abgrabungsflächen und BSN <u>ohne</u> eine gleichzeitige Festsetzung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) ist nicht zielführend. Nur durch ein deutliches Bekenntnis der Regionalplanung zur gewerblichen Folgenutzung von Abgrabungen und die gleichzeitige Erarbeitung eines Gewerbeflächenkonzeptes sowie die Anpassung des über 20 Jahre alten FNP der Stadt Geseke (mit inzwischen über 60 Änderungen!) an das Steinbruchkonzept sind dessen Ziele zu erreichen. Es wird daher die Darstellung eines GIB westlich der Bürener Strasse vorgeschlagen.</p>	<p>Der Anregung wird in veränderter Form gefolgt. Wie in der beigefügten Abbildung dargestellt sollen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die bestehenden Zementwerke (B+C) als Bereiche für standortgebundene Anlagen, 2. der nördliche Bereich des Steinbruchs "Kohle Süd" (D) sowie die in diesem Bereich bestehenden gewerblichen Anlagen als GIB ohne Anrechnung auf den Bedarf der Stadt Geseke, 3. die Erweiterung der Darstellung im Südwesten des bestehenden GIB (A) unter Anrechnung auf den Bedarf dargestellt werden. 	<p>Einvernehmen im Sinne des Ausgleichsvorschlags</p>
<p>Beteiligter: 270105 RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH Anregung: 0001</p>		

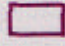


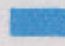

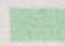
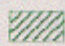
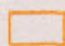
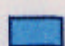
Synopse zum GEP-Verfahren 90100016


Anregung	Ausgleichsvorschlag	Erörterungsergebnis
<p>Von der Änderung des GEP sind zahlreiche Anlagen des Verteilungsnetzes der RWE Westfalen-Weser-Ems betroffen. Diese Anlagen dienen der allgemeinen öffentlichen Energieversorgung sowie der Versorgung der Zementindustrie mit elektrischer Energie. Diese Anlagen dürfen daher auch zukünftig in Betrieb und Bestand nicht beeinträchtigt oder gar gefährdet werden. Sollten im Zuge der Erweiterung der Abbaugelände Sicherungs- oder Umlegungsarbeiten erforderlich werden, so wird die RWE Westfalen-Weser Ems die Kosten der erforderlichen Maßnahmen verursachergemäß weiterberechnen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der angeprochene Sachverhalt ist im Rahmen des nachfolgenden Genehmigungsverfahrens zu regeln.</p>	<p>Einvernehmen mit den Anwesenden</p>
<p>Beteiligter: 200010 Wasserverband Aabach-Talsperre Anregung: 0001</p>		
<p>Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass durch das ausgewiesene Reservegebiet westlich von Geseke die Trinkwasser-Transportleitung DN 300 des Wasserverbandes Aabach-Talsperre verläuft. Der Bestandschutz dieser Trinkwasser-Transportleitung ist durch Eintragung eines 4,50-6,00 m breiten Schutzstreifens (beschränkte persönliche Dienstbarkeit) zugunsten des Wasserverbandes Aabach-Talsperre im Grundbuch gesichert. Danach dürfen u.a. im Bereich dieses Schutzstreifens für die Dauer des Bestehens der Wasserleitung keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder die Betriebssicherheit der Anlage gefährden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der angesprochene Sachverhalt ist in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu regeln.</p>	<p>Einvernehmen</p>





 Bereiche für die oberirdische Gewinnung von Bodenschätzen (Entwurf der 16. Änderung des GEP)
 Abgrenzung des vom Land NRW gemeldeten EU-Vogelschutzgebietes

Karte zur Vereinbarung zum Schutz der Wiesenweihe und der anderen Offenlandarten in der Hellwegbörde

-  Kreis-Gemeindegrenze
-  Naturschutzgebiete
-  Lebensraum Wiesenweihe
-  Interessengebiete (Siedlungsentwicklung)
-  Interessengebiete (Rohstoffgewinnung)
-  Berechtigtes Interessengebiet Wiesenweihe
-  Kernfreiraum (nur in Verbindung mit §5)
-  Rohstofflagerstätte
-  Konzentrationsflächen Windenergieanlagen


 N
 1 : 50.000



HELLWEG
 ...Region im Herzen Westfalens

Stand: 14.03.2003